

## „Eingriff? Spielt das auch für meinen Baum eine Rolle?“

### Bestimmungshilfe zur Feststellung von genehmigungspflichtigen Gehölzfällungen

Die vorliegende Bestimmungshilfe dient der persönlichen Prüfung, ob das geplante Fällvorhaben einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Osterholz bedarf. Die Hilfe ist so aufgebaut, dass zwei unterschiedliche Antwortmöglichkeiten (z. B. zu charakteristischen Merkmalen des Gehölzes) gegenübergestellt werden. Für eine der Möglichkeit müssen Sie sich wahrheitsgemäß entscheiden und folgen den weiterleitenden Fragepunkten in 10 einfachen Schritten.

- 1) Liegt das Gehölz in einem Schutzgebiet (z. B. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet) oder handelt es sich um ein Naturdenkmal, wenden Sie sich bitte direkt an den Landkreis Osterholz (**Planungs- und Naturschutzamt – untere Naturschutzbehörde, Tel.: 04791 930-3030**).

Besteht keine der oben genannten Schutzgebietskategorien, weiter mit **Punkt 2**.

- 2) Soll die Fällung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben erfolgen?

Wenn ja, kontaktieren Sie zunächst das zuständige Bauordnungsamt beim Landkreis Osterholz (**Bauordnungsamt – Zentrale, Tel.: 04791 930-3101**)

Wenn die Baumfällung nicht mit einem Bauvorhaben zusammenhängt oder das Bauvorhaben nach Baurecht genehmigungsfrei ist, fahren Sie mit **Punkt 3** fort.

- 3) Ist das Gehölz nach den Bestimmungen einer Baumschutzsatzung geschützt oder über einen bestehenden Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt?

Ist das Gehölz nach den Bestimmungen einer Baumschutzsatzung geschützt, stellen Sie bitte einen Fällantrag bei der zuständigen Gemeinde oder der Stadt. Die Anträge werden online zur Verfügung gestellt. Für Rückfragen stehen Ihnen nachfolgende Kontaktdaten zur Verfügung:

<b>Stadt Osterholz-Scharmbeck</b>	<b>Tel.: 04791 17-315</b>
<b>Gemeinde Schwanewede</b>	<b>Tel.: 04209 74-325</b>
<b>Gemeinde Ritterhude</b>	<b>Tel.: 04292 889-164</b>
<b>Gemeinde Worpswede</b>	<b>Tel.: 04792 312-43</b>

Die **Samtgemeinde Hambergen** besitzt keine Baumschutzsatzung. Die **Gemeinde Lilienthal** stellt vereinzelte Bäume innerhalb abgegrenzter Gebiete unter Schutz. Diese Gebiete befinden sich ganz überwiegend in den Geltungsbereichen rechtsverbindlicher Bauleitpläne.

Wird das Gehölz über einen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde oder Stadt, oder an das Bauordnungsamt des Landkreises Osterholz.

Unterliegt das Gehölz weder dem Schutz einer Baumschutzsatzung noch dem Schutz über einen Bebauungsplan, weiter über **Punkt 4**.

- 4) Handelt es sich bei ihrem Vorhaben um die Fällung eines Einzelbaumes<sup>1</sup> oder um die vollständige oder teilweise Beseitigung eines linearen oder flächigen Gehölzbestandes? Zu letzteren zählen z. B. Alleen, Baumreihen, Feldgehölze<sup>2</sup>, Feldhecken oder große Obstgärten/Streuobstwiesen.

---

<sup>1</sup> Auch eine Kappung, bei der die gesamte Krone ohne Erfordernisse stark eingekürzt wird, kann in der Bewertung einer Fällung gleichkommen.

<sup>2</sup> Waldähnliche Gehölzbestände geringer Größe (in der Regel unter ca. 0,5 ha) im Offenland, weitgehend aus standortheimischen Baumarten.

Bei Waldbeständen im Sinne des niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) wenden Sie sich bitte direkt an den Landkreis Osterholz (**Ordnungsamt - untere Waldbehörde, Tel.: 04791 930-1422**).

Bei Einzelbäumen, weiter mit **Punkt 5**.

Bei linearen oder flächigen Gehölzbeständen, weiter mit **Punkt 8**.

- 5)** Steht das Gehölz auf einer gärtnerisch genutzten Grundfläche? Hierzu fallen alle Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Hierzu gehören auch private Haus- und Kleingärten ohne erwerbswirtschaftliche Nutzung, unabhängig davon, ob es sich um Zier- oder Nutzgärten oder um Kleingartenanlagen handelt, ebenso Parkanlagen, Radsportanlagen und Friedhöfe.

Liegt das Gehölz innerhalb einer gärtnerisch genutzten Grundfläche, weiter mit **Punkt 10**  
Wenn nein, weiter mit **Punkt 6**

- 6)** Handelt es sich um einen Baum aus der Anlage „Positivliste gebietseigener Baumarten für den Landkreis Osterholz“?

Wenn ja, weiter mit **Punkt 7**.

Handelt es sich nicht um einen solchen Baum, weiter mit **Punkt 10**.

- 7)** Liegt der Stammdurchmesser des Baumes bei  $\geq 50$  cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden?

Wenn ja, weiter mit **Punkt 9**.

Wenn nein, weiter mit **Punkt 10**.

- 8)** Ist die Beseitigung (Rodung) des Gesamtbestandes oder nur die Entnahme von Einzelbäumen aus dem Gesamtbestand vorgesehen?

Bei der Beseitigung des Gesamtbestandes, ausgenommen reine Fichtenbestände bis 0,5 ha, weiter mit **Punkt 9**.

Bei der Entnahme von Einzelbäumen aus einem Gehölzbestand, wenn dessen Größe, Dichte und der natürliche Charakter<sup>3</sup> grundsätzlich erhalten bleibt weiter mit **Punkt 10**, sonst weiter mit **Punkt 9**.

- 9)** Bei ihrem Fällvorhaben handelt sich voraussichtlich um einen Eingriff und bedarf der Einzelfallprüfung. Bitte stellen Sie daher einen Antrag und nutzen Sie die auf der Internetseite des Landkreises Osterholz bereitgestellten Antragsformulare.

- 10)** Es handelt sich nicht um einen Eingriff. Eine Genehmigung durch den Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde ist daher nicht erforderlich. Dennoch sind das zeitliche Beseitigungsverbot und die Vorschriften des besonderen Artenschutzes einzuhalten.

---

<sup>3</sup> Ob der natürliche Charakter (z.B. Orts- und Landschaftsbildprägung, Funktionen im Naturhaushalt) eines linearen/flächigen Gehölzbestandes durch einzelne Fällungsmaßnahmen erhalten bleiben kann, ist fachlich und fallbezogen zu beurteilen. Die Mitarbeitenden der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osterholz stehen Ihnen hierzu beratend zur Verfügung.

### **Zeitlich befristetes Beseitigungsverbot nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG (gesetzliche Sperrzeit)**

In der Zeit vom 01. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Jahreszuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei Beseitigungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Beseitigung geringfügigen Gehölzaufwuchses im Rahmen zulässiger Bauvorhaben, wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde.

Befreiungen von diesem Verbot sind nur möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).

### **Besonderer Artenschutz nach § 44 Absatz 1 BNatSchG**

Es ist u.a. verboten, streng und besonders geschützte Tierarten und deren Entwicklungsformen zu verletzen oder zu töten, sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten ist verboten.

Vor der Fällung der Bäume sind diese daher auf dauerhafte und/oder besetzte Nester und Bruthöhlen von gefährdeten Vogelarten und Quartieren von Fledermäusen zu überprüfen. Soweit besetzte und einjährige Nester von gefährdeten Vogelarten gefunden werden, ist der Baum zu fällen, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht mehr besetzt ist. Werden dauerhafte Nester, Bruthöhlen oder Quartiere von Vogelarten oder Fledermäusen gefunden, ist der Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.